



Brüssel, den 28. November 2018
(OR. en)

14789/18

Interinstitutionelle Dossiers:

2017/0167(NLE)
2017/0168(NLE)
2017/0169(NLE)
2017/0170(NLE)
2017/0171(NLE)
2017/0173(NLE)
2017/0174(NLE)
2017/0175(NLE)
2017/0176(NLE)
2017/0178(NLE)
2017/0179(NLE)
2017/0180(NLE)

VISA 310
COLAC 102
COAFR 313

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschlüsse des Rates über den Abschluss der Abkommen zur Änderung der Abkommen zwischen der Europäischen Union und Antigua und Barbuda, Barbados, dem Commonwealth der Bahamas, der Föderation St. Kitts und Nevis, der Republik Mauritius und der Republik Seychellen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

– Annahme

1. Die Kommission hat am 27. Juli 2017 Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Abkommen zwischen der Europäischen Union und jeweils Antigua und Barbuda, Barbados, dem Commonwealth der Bahamas, der Föderation St. Kitts und Nevis, der Republik Mauritius und der Republik Seychellen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte, zusammen mit den Entwürfen des Texts der genannten Abkommen im Anhang zu den genannten Vorschlägen, sowie Vorschläge für Beschlüsse des Rates über den Abschluss der genannten Abkommen übermittelt.

2. Im Hinblick auf die Annahme durch den Rat ist der Wortlaut der genannten Beschlüsse sowie der Wortlaut des Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Der überarbeitete Wortlaut der Beschlüsse über die Unterzeichnung ist jeweils in den Dokumenten 12381/17 + COR 1, 12384/17 + COR 1, 12387/17 + COR 1, 12390/17 + COR 1, 12394/17 + COR 1, 12397/17 + COR 1 wiedergegeben. Der überarbeitete Wortlaut der Beschlüsse über den Abschluss ist jeweils in den Dokumenten 12383/17, 12386/17, 12389/17, 12393/17, 12396/17, 12399/17 dargelegt. Der überarbeitete Wortlaut der Abkommen findet sich jeweils in den Dokumenten 12382/17, 12385/17, 12388/17, 12391/17, 12395/17, 12398/17.
3. In ähnlicher Weise wie im Fall der Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe¹ und der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten² wurde eine Erklärung der Union beigefügt betreffend das Inkrafttreten der Verordnung 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) sowie die Mitgliedsstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, um zu verdeutlichen, wie die Dauer des Aufenthalts zu berechnen ist³.
4. Der Rat hat am 6. November 2017 die Unterzeichnung der Abkommen zwischen der Europäischen Union und jeweils Antigua und Barbuda, Barbados, dem Commonwealth der Bahamas, der Föderation St. Kitts und Nevis, der Republik Mauritius und der Republik Seychellen genehmigt. Die Abkommen wurden am 25. April 2018 unterzeichnet.
5. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
6. Der Rat hat am 30. April 2018 beschlossen, die Entwürfe der Beschlüsse über den Abschluss sowie den Wortlaut der Abkommen dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
7. Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 2018 seine Zustimmung zum Abschluss der Abkommen erteilt.⁴

¹ 13449/18 VISA 282 COLAC 88.

² 13446/18 VISA 279 COLAC 85.

³ 12383/17 ADD 1, 12386/17 ADD 1, 12389/17 ADD 1, 12393/17 ADD 1, 12396/17 ADD 1, 12399/17 ADD 1.

⁴ P8_TA-PROV(2018)0390, P8_TA-PROV(2018)0392, P8_TA-PROV(2018)0388, P8_TA-PROV(2018)0391, P8_TA-PROV(2018)0389, P8_TA-PROV(2018)0393.

8. Diese Beschlüsse stellen eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

Diese Beschlüsse stellen eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über die Beschlüsse über den Abschluss der Abkommen zwischen der Europäischen Union und jeweils Antigua und Barbuda, Barbados, dem Commonwealth der Bahamas, der Föderation St. Kitts und Nevis, der Republik Mauritius und der Republik Seychellen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge
- die Beschlüsse in der Fassung der Dokumente 12383/17 + ADD 1, 12386/17 + ADD 1, 12389/17 + ADD 1, 12393/17 + ADD 1, 12396/17 + ADD 1, 12399/17 + ADD 1 auf seiner nächsten Tagung als A-Punkt der Tagesordnung annehmen;
 - beschließen, dass der Wortlaut dieser Beschlüsse und dieser Abkommen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.